Preßfreiheits-
Regulirung.

Liebe Landsleute!

Bei einer aufmerksamen Beobachtung finden wir: daß unsere, uns, oder andern, oder allen, Schaden bringenden Handlungen vorzüglich aus Irrthum, und höchst selten aus Bosheit hervorgehen, und daß wir dadurch in den Irrthum versetzt werden: daß wir selbst die Wahrheit und die gewöhnlichen Folgen der Handlungen und Ereignisse nicht richtig erkannt haben, oder durch andere über Thatsachen und Ereignisse unrichtig belehrt worden sind, und diese Belehrung für wahr hielten. Wir erkennen in dem reifen Alter noch: daß von allen dem, was wir wissen und für wahr halten, wir weit mehr aus den Belehrungen durch andere, als durch unsere Erfahrungen erlangt haben, und hierauf für unser einseitiges und allgemeines Wohl nothwendig sei: daß unter uns die Wahrheit herrsche; mithin, daß wir alle Thatsachen, d. i.: alle Handlungen und Ereignisse, und insbesonders diejenigen; welche auf unsere wichtigen Handlungen einen Einfluß haben: ganz getreu, so einander mitzutheilen schuldig seien; wie wir selbe wahrgenommen, oder durch andere mitgetheilt erhalten haben, und selbst für wahr erkennen: um uns von solchen Handlungen abzuhalten, die gemeinsam oder auch nur einzeln schädlich sind.

Da wir hieraus erkennen, daß wir verpflichtet seien, uns gegenseitig alles aufrichtig mitzutheilen, was wir selbst erfahren haben, oder für wahr und belehrend, für künftiges Thun und Lassen, erkennen und diese Mittheilung, nur durch die Presse am allgemeinsten uns möglich, und zugleich am leichtesten ist; so ist eine vollständige Preßfreiheit zu unserer Belehrung und fortschreitenden bessern Bildung das erste Bedürfniß.

Es ist zwar wahr: daß einige unserer Handlungen für uns selbst und andere fast ohne merkbare Folgen, daher ziemlich gleichgültig

sind: aber ebenso wahr ist: daß keine unserer Handlungen ganz wirkungslos sei: daß die Worte belehren, die Beispiele aber bewegen: daß wir, durch die Verschiedenheit unserer Kräfte, Fähigkeiten, und unserer Mittel und Bedürfnisse alle sehr eng aneinander gebunden sind, und hieraus keine unserer Handlungen so unbedeutend sei: daß solche einen Einfluß auf andere nicht haben können: daß unsere Handlungen desto einflußreicher seien; je mehr wir mit andern in Berührung kommen und beobachtet werden, daher desto mehr Grund haben: unsere Handlungen zu überwachen, und uns von schädlich wirkenden zu enthalten; je mehr die Aufmerksamkeit anderer auf uns gerichtet ist.

Nicht minder wahr ist: daß die Belehrung, die uns aufgedrungen wird; uns sehr selten angenehm ist, daß das Tadeln uns widrig und ein öffentliches Tadeln sehr beleidigend ist; daher unserer Besserung häufig mehr nachtheilig, als nützlich sei, daß wir durch die Lügen, die nicht auffallen, irre geführt, und durch auffallend absichtliche Unwahrheiten oder boshafte Irreführungen, höchst angegriffen, und auch zur Empörung gebracht werden.

Aus diesen Gründen ist es eine unserer heiligsten Pflichten: daß Alles, was wir andern mittheilen, und insbesonders jenes, was wir durch die Presse dem Allgemeinen mittheilen; wolle Wahrheit, oder unsere aufrichtig gut befindende Meinung sei, und zugleich, diese unsere Mittheilung, auf eine solche Art vorgetragen werde, daß hieraus unsere gute Absicht nicht leicht verkannt werden kann, daß ein Tadeln der Denkungsart und Handlungsweise anderer Nationen, Konfessionen, einzelner Menschen-Klassen und Stände, und selbst nur einzelner Menschen, namentlich, oder unter unverkennbarer Bezeichnung derselben, sorgfältig vermieden, ein derlei boshaftes Tadeln geahndet, und die absichtliche Mittheilung schädlicher Unwahrheiten und Irreführungen abschreckend bestraft werde: und daß zu diesem Ende jedes Druckwerk den Namen und Standort des Druckes deutlich enthalte, dieser, ein getreues Verzeichniß Alles dessen führe, was bei ihm zum drucken einlangt, solches stets geprüft werden könne, und auch öfter überraschend, geprüft werde; der Drucker nicht nur für verabsäumte Führung dieses Verzeichnisses, sondern auch dessen Treuheit, und wenn er den Verfasser nicht namhaft, und nöthigenfalls binnen 3 od. N. N. Tagen dem Gerichte stellen kann, auch die, diesem treffen-

de Strafe zu leiden habe; ohne daß dieser, dadurch, der sich schuldig gemachten körperlichen Strafe, auch verschieden, von einem bis zehn Jahren, zu bemessen sein dürfte.

Unter diesem oder ähnlichen Vorkehrungen, können wir uns, über Religion, Staatsverfassung und Verwaltung und ihre Organe und alle unsere Wahrnehmungen, unser Wissen und Denken, unbeschränkt durch die Presse einander verständigen; besonders da Religion, Staatsverfassung und deren Organne auf unsere Zufriedenstellung am meisten Einfluß haben, und die Gutwilligen immer vorherrschen werden, so lange sie ungebunden wirken können; diese übermäßige Aufforderung haben: alle ihre Fähigkeiten, zur Unterdrückung der Bosheit und Minderung der menschlichen Schwächen anzuwenden, und solche durch die Preßfreiheit möglichst wirksam zu machen: da wirklich Boshafte, zu allen Zeiten, nur seltene Erscheinungen sind, daher bei der Preßfreiheit durch die große Mehrzahl der Bessern nicht nur unterdrückt und ganz unschädlich gemacht werden, sondern auch durch das Aufreizen der Guten und Bessern, nur zur Förderung des wahren Guten beitragen können.

Eine so geregelte Preßfreiheit dürfte uns überhaupt, und vorzüglich die öffentlichen Beamten eines konstitutionellen Staates, wesentlichst zur strengen Pflichterfüllung antreiben; dadurch die Aufstellung eines besonderen Gerichtsstandes, zur Entscheidung und Strafbemessung, über Preßvergehen, entbehrlich machen; daher hierauf nicht anzutragen sein; besonders da eine Vervielfältigung der Gerichte und Aemter weniger, als eine thunliche Vereinigung der verschiedenen Gerichte und Aemter unter einen gemeinsamen Obern, zum Befördern des Zusammenwirkens Aller, für einen und denselben Zweck mehr wünschenswerth sein dürfte.

Wien am 21. März 1848.

Jos. Kirchberger.

Druck und Eigenthum von Hirschfeld in Wien.

Ro71 2. Ex.
50065